



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der  
Hohenzollern**

**Tümpel, Hermann**

**Bielefeld, 1909**

Erster Abschnitt. Die Zeit bis 1500.

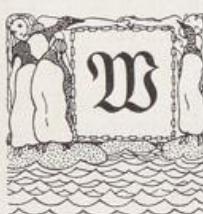
---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82523)

# Die Entwicklung der Landwirtschaft.

Von Dr. Oskar Schulz,  
Oberlehrer an der Landwirtschaftsschule zu Herford.

## Erster Abschnitt. Die Zeit bis 1500.



Der zum erstenmal das Minden-Ravensberger Land vom Osten her durchquert, wird mit Staunen die plötzlich sich ändernde Eigenart der Siedelung betrachtet haben. Bis an die Porta Westfalica, jenen tiefen Einschnitt im Wesergebirge, durch den sich die Weser ins Norddeutsche Flachland ergießt, herrscht die Dorfsiedlung vor. Im Hannoverschen, Bückeburgischen wie auch im Mindenschen erblickt das Auge überall geschlossene Ortschaften, die, inmitten der zum Teil recht fruchtbaren Ländereien, mit ihren roten Ziegel-dächern dem monotonen norddeutschen Landschaftsbilde einen so eigenartigen Reiz verleihen. Jenseits der Wesergebirgskette ein ganz anderes Bild. Sowohl im Ravensbergischen als auch noch in anderen Teilen Westfalens findet sich das Einzelhofsystem vor. Versteckt im Grün hochemporstrebender, breitästiger Eichen, des Sinnbildes deutscher Kraft und Stärke, meist von einer Mauer umgeben, liegt das Kolonat des Bauern da. Mitunter näher beieinander stehend, in der Regel jedoch weiter voneinander entfernt, verteilen sich die Höfe oft auf ein mehr oder weniger großes Gebiet, je nachdem es die Zweckmäßigkeit früherer Siedlungsweise den ursprünglichen Begründern geraten erscheinen ließ. Man hat geglaubt, die Wahl des Einzelhofsystems, wie es sich typisch in unserem Bezirk vorfindet, als den Ausfluß wirtschaftlicher Überlegung auffassen zu dürfen, welche die Rücksicht auf die Lage und Bodenbeschaffenheit seiner Zeit gebot. Doch gibt es auch Gelehrte, welche diese allein für die Erklärung jener Erscheinung nicht als ausreichend erachten. So erklärt sie Meizen, jener hochbedeutende Volkswirt und Statistiker, gestützt auf vergleichende Untersuchungen in Frankreich und England, weniger mit oben erwähnten Zweckmäßigkeitsgründen als vielmehr durch die nationale Siedlungsart früher hier ansässiger keltischer Volksstämme. Für nicht germanischen, sondern keltischen Ursprungs hält er auch das westfälische Bauernhaus, da es in der einfachen ursprünglichen Gestaltung seines Aufbaues und der inneren Einrichtung völlig dem altirischen, auch in Gallien von ihm nachgewiesenen Stammhause gleiche. So bestechend Meizens Ausführungen auch erscheinen, so machen sich doch neuerdings Meinungen geltend, die seine Beweisgründe in vielen Punkten nicht für ausreichend erachten. Feststehend aber darf wegen der inneren Einrichtung angenommen werden, daß sich die Erbauer der Stammform unseres Bauernhauses bereits in nicht zu unterschätzendem Maße des Ackerbaues bekleidigt haben.

Als im ersten Jahrhundert vor Christi Geburt die Germanen von Osten her gegen den Rhein hin vordrangen, erwuchs für sie die Notwendigkeit, die hier ansässigen Stämme niederzuringen. Nicht ohne Kampf und nur etappenweise werden

die alten Bewohner vor den Eindringlingen zurückgewichen sein. Sehr wahrscheinlich ist es, daß die Wesergebirgskette, die von der in ihrem Besitz bedrohten Bevölkerung wegen der vorgelagerten Moore und Sümpfe leicht zu verteidigen war, längere Zeit die natürliche Landesgrenze gegen die andringenden Feinde gebildet hat. Während dieser Epoche aber hatten möglicherweise die Germanen Gelegenheit, sich im Norddeutschen Flachlande fester anzusiedeln, als es sonst ihre Gewohnheit war, womit vielleicht die Verschiedenartigkeit der Bebauungsweise bis zu einem gewissen Grade erklärt werden kann.

Als uralte Einrichtungen vorchristlicher Zeit ragen mithin Einzelhöfystem und Bauernhaus noch bis in unsere Zeit hinein, einzig und allein deshalb, weil sie sich im Wechsel der Jahrhunderte als praktisch und für die hiesigen Verhältnisse als durchaus passend erwiesen haben.

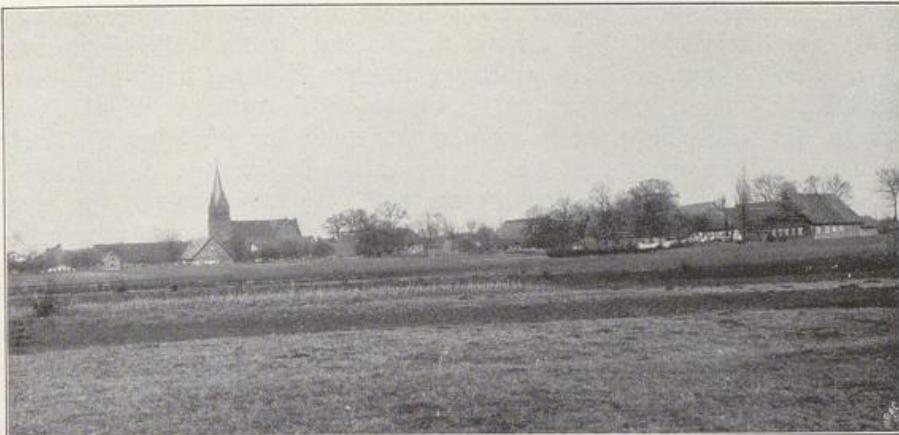
Nicht so lange wie jene eben erwähnten Siedelungseigenarten, doch immerhin auch bis in die neueste Zeit, haben sich gewisse Besitz- und Eigentumsverhältnisse unserer germanischen Vorfahren erhalten, die zu schildern von Wichtigkeit für die späteren Ausführungen sein wird. Das von einem Volksstamme in Besitz genommene Land gehörte der Gesamtheit; von ihr erhielten es die einzelnen größeren Verbände, die Gau- oder Weidegenossenschaften, die nach Meilen etwa 100—120 Familien umfaßten, zur Nutzung. Als sich späterhin innerhalb dieser Verbände die einzelnen Sippen selbst zu machen begannen und die Markgenossenschaften entstanden, vollzog sich die Verteilung des Grund und Bodens ebenfalls nach dem allgemein üblichen Recht. Allen Markgenossen gemeinsam gehörten die in ihrem Bezirk liegenden Weidesflächen, Wiesen und Wälder, deren sie zur Ernährung ihres Viehes wie auch zur Ausübung der Jagd bedurften. Da nun die einzelnen Markverbände für ihren nicht unbeträchtlichen Viehbestand ein verhältnismäßig großes Gebiet erhalten mußten, ließ man zwischen ihnen, gewissermaßen als neutrale Zone, größere Strecken Landes, meist Wald, die sogenannte „freie Mark“ liegen. Diese ursprünglich herrenlosen Markländereien wurden im Laufe der Zeit in verschiedener Weise genutzt.<sup>1)</sup>

Hinsichtlich der sozialen Gliederung haben wir bei den Germanen nach taciteischen Aufzeichnungen zwischen einem vornehmen Stande, den nobiles, mit meist größerem Besitz und den Gemeinfreien, den ingenui, zu unterscheiden,<sup>2)</sup> welche beide das Volk bilden. Außerdem aber gab es noch Unfreie (servi) und Freigelassene (libertini), deren Stellung sich nach Tacitus nicht wesentlich voneinander unterscheidet. Jene befanden sich jedoch in einer besseren Stellung wie z. B. die römischen Sklaven, denn sie hatten ihren eigenen Hof und Herd, waren aber zur Abgabe von Getreide, Vieh und Bekleidungsstoffen an ihre Herren verpflichtet, was uns nach von der Goltz<sup>3)</sup> beweist, daß die Anfänge der später so verbreiteten Hörigkeit bis in die Urzeit zurückreichen. Die Freigelassenen hingegen, obwohl auch von allen politischen Rechten ausgeschlossen, erfreuten sich im allgemeinen einer größeren wirtschaftlichen Selbständigkeit.

Die folgenden Jahrhunderte sind, soweit unser Bezirk in Frage kommt, in tiefes Dunkel gehüllt.

Erst die Zeit Karls des Großen vermag uns über den Stand der Landwirtschaft durch das berühmte capitulare de villis vel curtis imperatoris ein ziemlich vollkommenes Bild zu geben.

Sowohl allen im Reiche verteilten kaiserlichen Domänen wie auch Komplexen von Höfen stand ein Amtmann (judex) vor, der nicht nur obrigkeitsliche, sondern



Dorf Hartum, Kreis Minden. Nach einer Photographie von Johannes Matthias, Herford.

auch wirtschaftliche Funktionen auszuüben hatte, wofür er ein größeres Gut als Lehen erhielt. Ihm zur Seite standen die Meier (maiores villici), die als betriebs-technische Beamte im eigentlichen Sinne des Wortes aufzufassen sind. Auch sie erhielten für ihre Mühe ein kleines Lehen, das jedoch abgabe- und spanndienstpflichtig war. Ihre amtliche Tätigkeit bestand in der Aufsicht über alle zum Hauptgute gehörenden Personen, Freie und Unfreie, die teilweise gleichfalls mehr oder weniger große, abgaben- und spanndienstpflichtige Höfe zur Nutzung einne hatten. Aus dem capitulare sowie aus den Breviarien (Inventarverzeichnissen) geht hervor, daß man zu damaliger Zeit alle Tiergattungen züchtete, die sich auch heute noch auf den Höfen finden. Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse und Hühner sollten überall gehalten werden; auch Pfauen, Fasanen, Enten und Tauben, um den Höfen ein buntes, freundliches Ansehen zu geben. Einen besonders breiten Raum nahm in dem damaligen Wirtschaftsbetriebe die Schweinezucht ein. Boten doch die zahlreichen Wälder mit ihren Eicheln, Buchen und sonstigen Früchten gerade dem Vorstenvieh reichliche Nahrung. Die sogenannte Waldbauern aber, die von Oktober bis Weihnachten währte, war für die Schweinhaltung von großer Wichtigkeit, und nur mit ihrer Hilfe gelang es, dieser Zuchtrichtung damals eine so unverhältnismäßig große Ausdehnung zu geben. Auch das Schaf erfreute sich, da natürliche Weide inreichlichem Maß vorhanden war, großer Wertschätzung; lieferte es doch Milch, Fleisch und Talg sowie das Blies, das, gegerbt, zu damaliger Zeit ein beliebtes Kleidungsstück abgab.

Aus dieser kurzen Schilderung der zur Zeit Karls des Großen betriebenen Landwirtschaft ergibt sich, daß man sie auf den kaiserlichen Domänen in einer Weise handhabte, die noch heute unsere Bewunderung erregen muß. Nicht überraschen darf es deshalb, daß die von Karl eingeführte ländliche Verwaltungsart, das sogenannte Villifikationsystem, bereits zu seinen Lebzeiten auch von den fränkischen Edelleuten und später auch von den durch ihn und seine Nachfolger begründeten Stiften und Klöstern als äußerst praktisch gern übernommen wurde. Wenngleich wir nun auch keine Kunde davon besitzen, daß sich in unserem Gebiete kaiserliche Domänen befunden haben, so steht doch historisch fest, daß Karl der Große, veranlaßt durch die zahlreichen Aufstände der Sachsen, vielfach seinen Getreuen Besitzungen sächsischer Großen als Lehen übertrug, die dann in mehr oder weniger ausgeprägter Art nach dem Villifikationsystem verwaltet zu werden pflegten. In

gleicher Weise versuhren späterhin auch die von Karl dem Großen begründeten Klöster und Stifte, besonders als ihr Besitz durch wahrhaft königliche Schenkungen seitens seiner Nachfolger zu immer größerem Umfange anwuchs. Sowohl Osnabrück, Minden, Paderborn, wie auch die 832 begründete Abtei Herford bedienten sich in der Folgezeit in ausgedehntem Maße der fränkischen Billifikation und übten dadurch einen nicht hoch genug zu veranschlagenden Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung unserer Gegend aus. Die ihnen reichlich zu Gebote stehenden Mittel setzten sie in den Stand, die Landwirtschaft nach mehrfacher Richtung hin zu fördern.

Auf dem Gebiete der Gartenkultur und des Obstbaues haben sich die Klosterinsassen besondere Verdienste um die Nachwelt erworben. Schon im Jahre 1070 wird eines Gartens beim bischöflichen Hofe zu Minden Erwähnung getan<sup>4)</sup>), in dem ohne Zweifel ein großer Teil der im capitulare erwähnten Pflanzen angebaut wurde. Im 11. Jahrhundert besaßen bereits die Bischöfe von Minden an den Hängen des Wiehengebirges große Weingärten, die recht gut gediehen, wodurch auch die mindenschen Bürger zum eifrigeren Nachbau angeregt wurden. Als endlich das Ackerland zu fehlen begann, waren es wiederum die geistlichen Grundherrschaften, die durch Rodung in der freien Mark neues Land schufen und auf diese Weise die Ansiedlung ganzer Ortschaften ermöglichten. Die im Herforder Kreise befindliche Gemeinde Klosterbauerschaft weist noch durch ihren Namen auf ihren Ursprung deutlich hin. Das durchaus geregelte Wirtschaftsleben der im Besitz der toten Hand befindlichen Billifikationen konnte naturgemäß nicht ohne Einfluß auf die weltlichen Herrschaften bleiben. Es wirkte nicht nur anregend in landwirtschaftlicher Beziehung, sondern auch, wenigstens in der ersten Zeit, mildernd auf das Hörigkeitsverhältnis. Da die den Bauern auferlegten Lasten und Dienste anfänglich nicht besonders hoch waren, so ließ es sich wohl unter dem Krummstab leben, eine Tatsache, die durch vielfache Eigenbegegungen seitens freier Bauern im Mittelalter erhärtet wird.

Doch die Zeiten änderten sich. An Stelle der Naturalwirtschaft trat in immer ausgedehnterem Maße die Geldwirtschaft. Bereits im 12. und 13. Jahrhundert begannen die großen Grundherrschaften zu zerfallen, indem ihre Besitzer Teile davon an ihre Ministerialen, ihre Weiher, Freien oder Unfreien, entweder als Lehen oder als Zinsgüter ausgaben. Auch die geistlichen Billifikationen in unserem Teile Westfalens unterlagen schließlich — wenngleich auch infolge ihrer Organisation und besseren Beaufsichtigung langsam — dieser Auflösung. An Stelle der verhältnismäßig geringen Zahl von großen Grundherrschaften trat im Laufe der Zeit eine Menge kleinerer, deren Besitzer sich teilweise bis zum Ritterstande empor schwangen.<sup>5)</sup> Der bei uns sich vollziehende Prozeß wich jedoch wesentlich von dem im übrigen Niedersachsen ab. Hier wie dort wurde wohl die Genossenschaft der Laten<sup>6)</sup> aufgehoben, doch wurden sie bei uns nicht freigelassen, wodurch das Land auch nicht in die freie Verfügung der Grundherren gelangte. Dadurch, daß jene diesen unmittelbar unterstellt wurden und ihre Abgaben direkt an sie oder ihre Beauftragten leisteten, blieb auch das Verhältnis der Verpflichteten zu den Berechtigten ein festeres.

Doch nicht alle Grundherrschaften lösten sich in der eben geschilderten Weise auf; einige Besitzer bewahrten sie nicht nur vor dem Verfall, sondern wußten sie sogar in der Folgezeit durch mehr oder weniger rechtliche Mittel derart zu mehren, daß daraus schließlich Territorialmächte erwuchsen. Die Zeiten begünstigten die eben gekennzeichnete Entwicklung. Der Ritterstand war allmählich erstarkt, er

hatte sich in jener Zeit des Faustrechts Ansehen, Macht und mancherlei Vorteile erworben. Ein Gleicher war bei den Städten der Fall, deren Bürger sich teilweise große Privilegien erkämpft oder erkauft hatten. Nur der Bauernstand, der sich damals noch aus den verschiedenartigsten Elementen mit nicht gleichen persönlichen Rechten zusammensetzte, genoß nicht nur geringe Achtung, sondern entbehrt vielfach auch des Schutzes, dessen sich der freie Bürger in den Städten erfreute. Bei den zahlreichen Fehden jener Zeit wurde der Bauer aber am meisten in Mitleidenschaft



Haus Kilver bei Rödinghausen.  
(Aus Ludorff's Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen. Band: Kreis Herford.)

gezogen. Die nur schwach entwickelte Staatsgewalt vermochte ihn nicht gegen Raub und Brandschatzung sicher zu stellen. Infolgedessen begab sich ein großer Teil der ehemals freien Bauern unter irgend eines mächtigen Grundherrn Schutz, derart, daß sie diesem ihr Eigentum antrugen, um es danach wieder als beneficium zu erblichem Nießbrauchsrechte zu übernehmen. Hierbei mußten sie dem Schuhherren gegenüber Verpflichtungen eingehen, die bis dahin nur seine grundherrlichen Hinterfassen gehabt hatten, sich also dem Heerbaum, Dienstleistungen und der Steuer- gewalt der Herren unterwerfen. Als das Mittelalter zu Ende ging, hatte sich

auch bei uns die soziale Gliederung des Volkes in die drei Stände, Ritter, Bürger und Bauern, vollzogen. In sozialer Beziehung standen letztere am tiefsten; nur ihrer wenige waren in Minden-Ravensberg persönlich frei; die Mehrzahl von ihnen saß auf Höfen, die sich entweder im Eigentum des Landesherrn, der Kirche, der Ritter oder einiger bevorzugter Privaten befanden.

## Zweiter Abschnitt. Das 16. und 17. Jahrhundert.

### 1. Die Zeit bis zum Dreißigjährigen Krieg.

Das 14. und 15. Jahrhundert hatte sowohl in verwaltungsrechtlicher wie auch wirtschaftlicher Beziehung der Grafschaft Ravensberg wenig Gutes gebracht. Durch die Abwesenheit der Landesherren, durch die zahlreichen Verpfändungen sowie durch die gewissenlose und eigennützige Verwaltung der von den Fürsten eingesetzten Beamten hatte die wirtschaftliche Lage der Einwohner außerordentlich gelitten. Die Macht der Ritter sowie die der Städte freilich war gewachsen; in letzteren herrschte sogar infolge ihres lebhaften Handels ein beträchtlicher Wohlstand. Nur der Bauer befand sich in eigenartiger, nicht beneidenswerter Lage. Zwar stand er unter dem Schutze seines Oberherrn; doch war dieser in Fehde und Streit verwickelt, so mußte nur zu häufig der Untertan für seinen Herrn büßen, da es der Sitte der damaligen Zeit entsprach, den Feind so viel wie irgend möglich zu schädigen. Mit dem Erstarken der Territorialgewalt besserten sich allerdings die Verhältnisse. Besonders mit dem Emporkommen des Hauses Kleve im Jahre 1511 war eine neue, bessere Zeit für die Grafschaft Ravensberg heraufgezogen, welche die wirtschaftliche Entwicklung des Bauernstandes zu fördern wohl geeignet war. Uns interessieren hier nur die wirtschaftlichen Maßnahmen, die darauf hinzielten, Ordnung in die Finanzen zu bringen, ohne die Leistungsfähigkeit der Bauern höher anzuspannen. Aus diesem Gesichtspunkte heraus entstand unter der Regierung Wilhelms V. um 1550 das nachfolgenden Betrachtungen zugrunde gelegte Urbar,<sup>7)</sup> ein amtliches Verzeichnis des vornehmlich dem Landesherrn gehörigen Grundbesitzes mit allen darauf liegenden Leistungen.

Zum Verständnis sei daran erinnert, daß die Grafschaft in vier Ämter geteilt war, denen Amtleute vorstanden. Im Amt Ravensberg, dem westlich gelegenen Teile der Grafschaft, war der Boden südlich des Osning meist sandiger Natur, weshalb hier auch nur Roggen, Hafer und Buchweizen angebaut werden konnte. Die schlechtesten Ländereien befanden sich zu Gartnisch und Künsebeck, kaum dazu geeignet, eine dürftige Weide zu bieten. Nur zu beiden Seiten des zum Stromgebiet der Ems gehörenden Hesselbaches, der, in der Nähe des Ravensberger Stammes schlosses entspringend, nach Süden zu fließt, befanden sich brauchbare Wiesen, die für landwirtschaftliche Nutzung in Betracht kamen. In dem nördlich des Gebirges liegenden Teile konnte wegen des besseren Bodens mit mehr Erfolg Ackerbau getrieben werden.

Das in der Mitte gelegene Amt Sparenberg, dessen Burg den Bielefelder Paß von Süden her beherrschte, war an Ausdehnung das größte. Der in west-nordwest-ost-südöstlicher Richtung streichende Teutoburger Wald teilte den zu ihm gehörenden Bezirk in zwei Stücke, deren kleineres, nach Süden zu gelegenes nur dürftigen Sandboden besaß und von dem träge fließenden Lutterbach durchschnitten